

# **Satzung des Verbandes Deutscher Kapitäne und Schiffsoffiziere e.V.**

**(Stand: 01.11.99)**

## **Die Gründer des Verbandes waren:**

Verein Deutscher Seeschiffer zu Hamburg e.V.  
Seeschifferverein "Columbus" e.V., Bremen  
Verein Flensburger Seeschiffer e.V.  
Verein der Kapitäne und Nautischen Schiffsoffiziere a.d. Weser e.V., Bremerhaven  
Verein Danziger Seeschiffer e.V., z.Z. Hamburg  
Verein Hamburgischer Hafenslotsen e.V.

## **Heute gehören dem Verband an:** (Stand: 01.01.1995)

Verein der Kapitäne und Nautischen Schiffsoffiziere zu Hamburg e.V.  
Verein der Kapitäne und Nautischen Schiffsoffiziere "Columbus" v. 1856 e.V., Bremen  
Verein der Kapitäne und Nautischen Schiffsoffiziere a.d. Weser e.V., Bremerhaven  
Verein der Kapitäne und Nautischen Schiffsoffiziere zu Lübeck e.V.  
Verein der Kapitäne und Schiffsoffiziere zu Rostock e.V.  
Verein der Kapitäne und Schiffsoffiziere zu Stralsund e.V.  
Verein Danziger Seeschiffer e.V., Hamburg  
Hafenslotsenbrüderschaft Hamburg  
Bundeslotsenkammer, Hamburg  
Nautiker in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung e.V.  
Flensburger Schiffergelag e.V.

Geänderte Fassung eingetragen in das Vereinsregister zu Hamburg am 13.09.1994

Kapitän Prof. Werner Huth  
Präsident

Weitere Änderungen wurden in das Vereinsregister eingetragen:

§ 7 und § 7a: am 21.08.1995  
§ 9(2): am 28.07.1997

Die Satzung bzw. die Änderungen wurden veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Verbandes „Die Kommandobrücke“ nach § 2 Abs. 2

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verband führt den Namen: Verband Deutscher Kapitäne und Schiffsoffiziere e.V. (VDKS), hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen. Erfüllungsort und Gerichtsstand des Verbandes ist Hamburg.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Der VDKS ist der berufsständische Zusammenschluss der deutschen Kapitäne und Schiffsoffiziere der Seeschifffahrt, nimmt deren wirtschaftliche, soziale, berufliche und kulturelle Interessen wahr und gewährt seinen Mitgliedern Rechtsschutz gemäß § 9.
- (2) Das Mitteilungsblatt des Verbandes ist "Die Kommandobrücke" (erscheint z.Zt. im Zusammenschluss mit "Schiff & Hafen").
- (3) Der Verband verfolgt keine gewerblichen, parteipolitischen und konfessionellen Ziele. Er pflegt die Zusammenarbeit mit Behörden, Verbänden und Gewerkschaften.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können sowohl Kapitäne und Schiffsoffiziere, soweit sie Inhaber von Befähigungszeugnissen sind, als auch deren Zusammenschlüsse sein. Die Zusammenschlüsse haben dem Verband ihre Satzungen vorzulegen, desgleichen spätere Abänderungen, Ergänzungen und Berichtigungen. Auch die Mitglieder eines dem Verband angehörenden Zusammenschlusses sind Verbandsmitglieder.
- (2) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die an den Bestrebungen des Verbandes interessiert sind. Sie haben kein Stimmrecht.
- (3) Studenten und Studierende an den nautischen Ausbildungsstätten und Offiziersassistenten, die noch kein Patent besitzen, können außerordentliche Mitglieder des Verbandes mit Rechtsschutz gemäß § 9 (1) sein; mit Erteilung des Patentbesitzes werden sie automatisch ordentliche Mitglieder.
- (4) Der Erwerb der Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Antrages, über den das Präsidium entscheidet.
- (5) Der Verbandstag kann Ehrenmitglieder ernennen.
- (6) Über Höhe und Zahlungsweise der Beiträge der Einzelmitglieder beschließt grundsätzlich der Verbandstag. Höhe und Zahlungsweise der Beiträge von Zusammenschlüssen beschließt der Vorstand. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine Ermäßigung beschließen. Mitglieder eines dem Verband angehörenden Zusammenschlusses, der ermäßigte Beiträge zahlt, erhalten Rechtsschutz nach § 9 (1).
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (8) Ein Austritt ist nur durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft mit Dreimonatsfrist zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (9) Ein Mitglied kann wegen verbandsschädigenden Verhaltens ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann beim Verbandsrat innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des schriftlichen Bescheides Berufung gegen den Ausschluss einlegen. Der Verbandsrat entscheidet endgültig.
- (10) Ein Mitglied hat nach seinem Ausscheiden keinen Anspruch an das Verbandsvermögen.

## **§ 4 Verbandsorgane**

- (1) Organe sind der Vorstand, der Verbandsrat und der Verbandstag.
- (2) Sämtliche Sitzungen der Verbandsorgane sind zu protokollieren.

## **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - dem Präsidium (Präsident, 2 Vizepräsidenten und Schatzmeister), welches jeweils für die Dauer von 4 Jahren vom Verbandstag gewählt wird,
  - den jeweiligen Vorsitzenden der verbandsangehörenden Zusammenschlüsse oder bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter,
  - einem Repräsentanten der Einzelmitglieder des Verbandes oder bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter,
  - dem Geschäftsführer.
- (2) Vorstand und Präsidium geben sich ihre Geschäftsordnung selbst.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB; jedes Präsidiumsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
- (4) Der Präsident erhält eine Entschädigung für seine Aufwendungen, deren Höhe vom Verbandsrat zu genehmigen ist.

## **§ 6 Verbandsrat**

- (1) Der Verbandsrat ist das Aufsichtsorgan des Verbandes und besteht aus fünf Mitgliedern und fünf zugeordneten Stellvertretern. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Verbandstag jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Der Verbandsrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst, verteilt die Aufgaben unter sich, tagt bei Bedarf, prüft in eigener Kompetenz nach pflichtgemäßem Ermessen und legt die Ergebnisse von Aufsichtshandlungen und Prüfungen in Form von Berichten und Empfehlungen nieder. Ihm obliegt auch die jährliche Rechnungsprüfung vor dem ordentlichen Verbandstag.
- (3) Ein Mitglied des Verbandsrates darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

## **§ 7 Verbandstag**

- (1) Der Verbandstag ist das oberste Beschlussorgan. Er besteht aus den Mitgliedern von Vorstand und Verbandsrat sowie aus den Abgeordneten der verbandsangehörigen Zusammenschlüsse und der Einzelmitglieder.
- (2) Es stellen die Zusammenschlüsse

bis zu 200 Mitglieder	2 Abgeordnete
bis zu 300 Mitglieder	3 Abgeordnete
bis zu 400 Mitglieder	4 Abgeordnete
mit mehr als 400 Mitgliedern	5 Abgeordnete

Entsprechendes gilt für die Einzelmitglieder.
- (3) Der Verbandstag tagt jährlich einmal grundsätzlich in den ersten 7 Monaten des Geschäftsjahres nach Einladung mit Bekanntmachung der Tagesordnung. Zwischen der Ladung und dem Tagungstag soll eine Frist von mindestens einem Monat liegen. Anträge zur Tagesordnung müssen vor dem Verbandstag, spätestens bis zum 1. März, in der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen; über die Zulassung verspäteter Anträge zur Tagesordnung entscheidet der Verbandstag.
- (4) In dringenden Fällen wird ein außerordentlicher Verbandstag vom Präsidium oder auf schriftlichen und begründeten Antrag eines verbandsangehörigen Zusammenschlusses, des Verbandsrates oder von 10 % der Einzelmitglieder einberufen. Der Antrag ist an das Präsidium zu richten.
- (5) Der Verbandstag beschließt über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbandes. Er wählt die Mitglieder des Präsidiums und des Verbandsrates.
- (6) Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder erschienen ist. Beschlüsse werden, außer in den für qualifizierte Mehrheiten vorgesehenen Fällen, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Über die Form der Abstimmung entscheidet der Verbandstag. Präsidium und Verbandsrat werden in geheimer Abstimmung gewählt.
- (7) Präsidium, Verbandsrat und der Repräsentant der Einzelmitglieder verbleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt.

## **§ 7a Abgeordnete der Einzelmitglieder, Repräsentant der Einzelmitglieder**

- (1) Die Wahl der Abgeordneten und des Repräsentanten der Einzelmitglieder erfolgt auf die Dauer von vier Jahren zeitgleich mit der Amtsdauer des Präsidiums nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
  - (a) Neun Monate vor Ablauf der Wahlperiode der amtierenden Abgeordneten und des Repräsentanten der Einzelmitglieder werden alle Einzelmitglieder vom Präsidium schriftlich aufgefordert, dem Verband innerhalb eines Monats mitzuteilen, ob sie bereit sind, als Abgeordnete und/oder als Repräsentant der Einzelmitglieder zu kandidieren.
  - (b) Sechs Monate vor Ablauf der Wahlperiode der amtierenden Abgeordneten übersendet das Präsidium allen Einzelmitgliedern eine Liste mit den Namen derjenigen Einzelmitglieder, die als Abgeordnete und/oder als Repräsentant der Einzelmitglieder kandidieren (sogenannte Vorschlagsliste).
  - (c) Jedes Einzelmitglied kann aus der Vorschlagsliste den Repräsentanten der Einzelmitglieder sowie so viele Abgeordnete wählen, wie auf dem Verbandstag gem. § 7 Abs. 2 vertreten sein können, indem es die Namen der betreffenden Kandidaten in der Liste ankreuzt und diese der Geschäftsstelle so rechtzeitig übersendet, dass sie dort spätestens drei Monate vor dem Verbandstag eingeht.

- (2) Sind mehr Abgeordnete gewählt, als nach § 7 Abs. 2 auf dem Verbandstag vertreten sein können, so erfolgt die Auswahl der Abgeordneten in der Rangfolge der Abgeordneten mit der jeweils höchsten Stimmenzahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Kann ein Abgeordneter sein Mandat nicht wahrnehmen, so rückt das gewählte Mitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Scheidet ein Abgeordneter vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so rückt für den Rest seiner Amtsperiode der gewählte Abgeordnete mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.
- (3) Als Repräsentant der Einzelmitglieder ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl ist als Stellvertreter gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet jeweils das Los.
- (4) Der Repräsentant der Einzelmitglieder und sein Stellvertreter müssen Einzelmitglieder sein. Der Repräsentant der Einzelmitglieder kann nicht gleichzeitig Abgeordneter der Einzelmitglieder sein. Falls der Repräsentant der Einzelmitglieder auch als Abgeordneter der Einzelmitglieder gewählt ist, hat er bis einen Monat vor dem Verbandstag schriftlich zu erklären, welches Mandat er annimmt. Für diesen Fall gilt Absatz 2 letzter Satz entsprechend.

## **§ 8 Ausschüsse**

Das Präsidium, der Vorstand und der Verbandsrat können zur Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten Arbeits- und Fachausschüsse bilden, die über das Ergebnis ihrer Tätigkeit dem bestellenden Organ zu berichten haben.

## **§ 9 Rechtsschutz**

- (1) Der Rechtsschutz umfasst die kostenlose Rechtsberatung in beruflichen sowie sozialen und wirtschaftlichen Belangen der Mitglieder durch den Justitiar des Verbandes, den Präsidenten und/oder den Geschäftsführer.
- (2) Für die Rechtsvertretung in beruflichen Angelegenheiten von zur See fahrenden Mitgliedern, welche den vollen Beitrag zahlen, schließt der Verband eine Berufsrechtsschutzversicherung (die Bedingungen liegen in der Geschäftsstelle aus) zugunsten dieser Mitglieder ab.
- (3) Der Rechtsschutz wird nur in Fällen gewährt, in denen das den Rechtsschutz auslösende Ereignis in den Zeitraum der Mitgliedschaft fällt.
- (4) Über die Gewährung des Rechtsschutzes entscheidet der Präsident, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Er kann den Rechtsschutz u.a. in Fällen grober Unbilligkeit ablehnen. Gegen die Ablehnung einer Rechtsschutzgewährung steht dem betroffenen Mitglied die Beschwerde bei dem Verbandsrat zu.

## **§ 10 Vermittlung**

Bei allen tatsächlichen und rechtlichen Differenzen im Bereich dieser Satzung ist ein Rechtsschutzbedürfnis zur Anrufung der Gerichte erst dann gegeben, wenn der Justitiar des Verbandes auf Anrufen eines Beteiligten einen Vermittlungsversuch gemacht und dessen Erfolglosigkeit bestätigt hat, es sei denn, dass es sich um Arrest oder einstweilige Verfügung handelt.

## **§ 11 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des VDKS bedarf der Beschlüsse zweier Verbandstage zwischen denen eine Frist von mindestens 6 Monate liegen muss. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von mindestens 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder der jeweiligen Verbandstage. Das Präsidium ist Liquidator.
- (2) Das nach Berücksichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt gemeinnützigen und/oder mildtätigen Einrichtungen der deutschen Schifffahrt zu. Die Bestimmung obliegt dem Verbandstag beim Auflösungsbeschluss.

## **§ 12 Sonstiges**

Sofern und soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des BGB über Vereine ergänzend.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die vorstehende Fassung der Satzung gilt ab dem Verbandstag 1994. § 7a findet erstmals auf die Wahlen zum Verbandstag 1996 Anwendung. Die Bestimmungen der Satzung in der zuvor geltenden Fassung über die Dauer von Wahlperioden bleiben bis zu den Wahlen auf dem Verbandstag 1996 in Kraft.